Stadt Karlsruhe
Kulturamt
Kulturbüro
Stand: November 2026

Richtlinien der Stadt Karlsruhe
zur Projektförderung im Kulturbereich

Karlsruhe ist als UNESCO Creative City of Media Arts, als Stadt des Rechts und als Stadt mit einem historisch gewachsenen, vielfältigen Kulturprofil eine lebendige Kulturstadt mit hoher Innovationskraft und überregionaler Ausstrahlung. In Kulturinstitutionen, der freien Szene, in Festivals, Initiativen und Projekten wird ein vielfältiger Kulturbegriff gelebt, der zentraler Bestandteil einer offenen, demokratischen Stadtgesellschaft ist.

Das Recht auf kulturelle Teilhabe aller Einwohner*innen bildet die Grundlage der Kulturförderung in Karlsruhe. Ziel der Projektförderung ist es, künstlerische Vielfalt zu sichern, zeitgenössische künstlerische Entwicklungen zu ermöglichen und Zugänge zu Kunst und kultureller Bildung aktiv zu erweitern.

Gefördert werden Projekte aus unterschiedlichen künstlerischen und kulturellen Sparten, die eigenständige künstlerische Positionen vertreten, neue Formate und Arbeitsweisen erproben, interdisziplinär und nachhaltig arbeiten sowie kulturelle Vermittlung und Partizipation in den Mittelpunkt stellen. Dabei werden sowohl etablierte als auch neue engagierte Personen berücksichtigt.

Besondere Bedeutung misst die Stadt Karlsruhe Projekten bei, die kulturelle Teilhabe stärken, aufsuchende Kulturarbeit leisten, niedrigschwellige Zugänge schaffen und kulturelle Angebote in Quartieren verankern. Kulturförderung soll dazu beitragen, Zugangsbarrieren abzubauen, neue Zielgruppen zu erreichen und kulturelle Angebote im steten Austausch mit den Menschen vor Ort weiterzuentwickeln. Nachhaltige Projekte rücken dabei besonders in den Vordergrund – sowohl in ökologischer, ökonomischer sowie in sozialer Hinsicht.

Die künstlerische Gestaltungsfreiheit, das Gebot der Gleichbehandlung sowie kulturpolitisch gesetzte Schwerpunkte bilden die Grundsätze der Projektförderung im Kulturbereich der Stadt Karlsruhe.

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

1. Projektförderung

1.1.
Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz und Performances, bildende Kunst, Medienkunst, Literatur, Film, Architektur, Soziokultur, interdisziplinäre Projekte, kulturelle Bildung, Kinder- und Jugendkultur, gesellschaftspolitische Vortrags- und Dialogveranstaltungen, interkultureller und interreligiöser Dialog und Heimatpflege. Gefördert werden insbesondere spartenübergreifende Produktionen.

1.2.
Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen (siehe unter anderem „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“).

1.3.
Im Rahmen der Mittelbereitstellung fördert die Stadt Karlsruhe Projekte, die von Kulturschaffenden mit Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Karlsruhe initiiert und über einen Förderantrag an die Stadt herangetragen werden oder auf Grund einer besonderen kulturpolitischen Aufgabenstellung und Zielsetzung von der Stadt angeregt werden. Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Gleichzeitig kann das zu fördernde Kulturangebot (auch) der regionalen Vernetzung dienen. Institutionen in diesem Sinne sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.
Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen und Vergütungspraktiken der jeweiligen Sparten.

1.4.
Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.

2. Formen der Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt unter anderem durch

- Beratung der Antragstellenden,
- Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Kulturschaffender,
- Gewährung finanzieller Zuwendungen,
- Beratung bei Drittmittelakquise.

3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung

3.1.
Ein Projekt kann im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe, sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden, wenn es sich um eine professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Karlsruhe stattfindet

und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt:

- eine Bereicherung für das kulturelle Leben in Karlsruhe darstellt, insbesondere einem gesamtstädtischen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt städtischer Kulturpolitik entspricht oder eine Lücke im Kulturangebot in Karlsruhe abdeckt oder
- sich in eigenständiger Weise – Kriterien sind unter anderem Originalität, neue Formensprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen – mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt,
- kulturelle Teilhabe stärkt, insbesondere durch aufsuchende Formate, niedrigschwellige Zugänge, dezentrale oder quartiersbezogene Ansätze oder durch die aktive Einbindung bislang unterrepräsentierter Zielgruppen,
- nachhaltig in ökologischer, ökonomischer oder sozialer Hinsicht ist
- den Dialog zwischen Kulturen und Religionen sucht oder
- sich in eigenständiger Weise mit der kulturellen Identität Karlsruhes auseinandersetzt.

3.2.
Im Einzelfall können auch nicht professionelle künstlerische und kulturelle Projekte finanziell gefördert werden. Diese Ermessensentscheidungen trifft das Kulturbüro der Stadt Karlsruhe.

3.3.
Von der finanziellen Projektförderung sind generell ausgeschlossen

- Projekte von Fördervereinen und Stiftungen im Rahmen ihres Satzungsauftrags,
- kommerzielle, gewinnorientierte Projekte,
- kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden,
- Benefizveranstaltungen,
- Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,
- künstlerische oder wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Ausbildung,
- Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden.

3.4.
Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft beziehungsweise Projekte, an denen diese beteiligt ist, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

3.5.
Außerhalb Karlsruhes stattfindende Projekte können unter den vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise dann gefördert werden,

- wenn in Aussicht gestellte Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen abhängig sind von einer finanziellen Beteiligung der Stadt,
- wenn die von Karlsruher Projektträger*innen geplanten Projekte im Rahmen des interkulturellen Austauschs, insbesondere der Städtepartnerschaften durchgeführt werden.

4. Antragstellung/Entscheidung über Projektförderung

4.1.
Der Antrag auf Projektförderung ist beim Kulturbüro unter Verwendung des Onlineformulars zu stellen. In diesem Onlineformular ist unter anderem eine komplette Kosten- und Finanzierungsplanung für das zu beantragende Projekt einzubringen.

4.2.
Über Projektförderanträge wird jeweils nach Ablauf der folgenden Halbjahresfristen gesammelt entschieden.

- Eingang im Zeitraum 1. August bis 31. Januar
- Eingang im Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli

Anträge, die nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehen, können frühestens zum nächsten Halbjahresstichtag berücksichtigt werden.
In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderem kulturpolitischem Interesse kann das Kulturbüro im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichungen zulassen.

4.3.
Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt durch das Kulturbüro. Über Grund und Höhe einer Projektförderung entscheidet die Stadt Karlsruhe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch das Kulturbüro.

5. Finanzielle Kriterien zur Bewertung der Projektförderanträge

5.1.
Die finanzielle Projektförderung der Stadt Karlsruhe erfolgt ausschließlich zum teilweisen Ausgleich eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

5.2.
Die finanzielle Projektförderung setzt das Einbringen von Eigen- und/oder Drittmitteln voraus. Die Förderung durch die Stadt Karlsruhe erfolgt nachrangig und ergänzend. Das heißt, die Zuwendungsempfänger*innen müssen neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen. Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.

5.3.
Honorarkosten können im Rahmen der für die jeweilige Sparte üblichen und angemessenen Vergütungspraxis anerkannt werden.

Dies umfasst Honorare für künstlerische Leistungen unabhängig von der jeweiligen Darstellungs-, Präsentations- oder Vermittlungsform, einschließlich konzeptioneller, gestalterischer, performativer sowie ausstellungsbezogener Leistungen.

Die Anerkennung von Honorarkosten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der jeweiligen Projektkonzeption.

5.4.
Kosten der Repräsentation (zum Beispiel Empfänge) und zusätzliche Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden, werden nicht anerkannt.

5.5.
Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Für die Verwendung des Zuschusses sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (AnBestKA-P) zu beachten. Nach Abschluss des Projekts muss ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Online-Formulars eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Die „Richtlinien Projektförderung“ treten am 25. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien Projektförderung“ in der Fassung vom Oktober 2023 außer Kraft.